

Dorfplatz e.V. – Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfplatz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Eggldham.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Themenkreis Informationstechnologien und Informationskultur, Computersicherheit und kreativem Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendungen.
2. Förderung von Forschung, Entwicklung und Aufklärung im Bereich der Informationstechnologien.
3. Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Technologien.
4. Veranstaltungen und Projekte, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten, einschließlich Veranstaltungen und Projekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche, in Eigenverantwortung oder in Kooperation mit Bildungsträgern – z.B. Workshops, Projektwochen, Kurse, Vorträge
5. Veranstaltungen und Projekte, die sich an Aktive im Bildungsbereich wenden (Multiplikatoren, schulisch und außerschulisch) - z.B. Workshops und Vorträge zu Medienkompetenz und Zukunftstechnologien und ihre Relevanz in der Bildung
6. Projekte und Initiativen, für die Entwicklung, Pilotierung und/oder die Umsetzung innovativer und zukunftsorientierter Ideen, insbesondere für den ländlichen Raum - z.B. Mobilitätskonzepte, Prototyping (z.B. mit 3DDrucker oder Lasercutter)
7. Projekte und Initiativen, die Hilfe zur Selbsthilfe fördern und die Vernetzung untereinander - z.B. Aufbau von Wissensdatenbanken, Kollaborationswerkzeugen, lokalen Netzwerken
8. Projekte und Initiativen, die Kreislaufwirtschaft fördern und/oder Ressourcen teilen und damit ressourcenschonend und solidarisch Teilhabe erhöhen - z.B. Unterstützung von Repaircafes, Bereitstellung von Wissen, Material, Werkzeugen
9. Förderung von Kultur und Kreativität, insbesondere auch in musikalischen und spielerischen Belangen und zwischen den Kulturen
10. Projekte und Initiativen, die den Wissensaustausch zu den vorgenannten Themen mit Dritten fördern, z.B. Beteiligung an Veranstaltungen Dritter
11. Projekte, Initiativen und altersgerechte Förderung von Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
12. Zusammenarbeit und Austausch mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind, z.B. Universitäten, Fachhochschulen wie aber auch moderne Bildungsbewegungen wie Maker-Bewegung, Hacker-Community, Open Knowledge Initiativen und viele mehr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen möchte. Bei Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft erforderlich. Bei Verhinderung kann das eigene Stimmrecht mit schriftlicher und unterschriebener Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

Fördermitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins ideell oder materiell fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme von natürlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften

Der Vorstand darf Mitglieder bei Verstößen gegen die Beitragsordnung ausschließen, wenn diese sich nach schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit Mitgliedsbeiträgen im Verzug befinden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenem Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Beitrag erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart
- Abteilungsleiter aus den jeweiligen Abteilungen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder schriftlich (vorzugsweise elektronisch), spätestens jedoch auf der folgenden Mitgliederversammlung, zu informieren.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eglham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eglham, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder: